

HAUS DER WIRTSCHAFT
Am Schillertheater 2
10625 Berlin

Tel.: +49 (0)30 310 05 - 124
Fax: +49 (0)30 310 05 - 190
www.uvb-online.de

Bearbeiter:
Sebastian Krohne
krohne@uvb-online.de

Datum:
21.04.2020 Kro-re

An unsere Mitgliedsverbände
An unsere korrespondierenden Mitglieder

RUNDSCHREIBEN – U 58/2020

Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesregierung hat am Montag, 20. April 2020, die Verordnung über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld (KugBeV) im [Bundesgesetzblatt](#) veröffentlicht. Die Verordnung tritt rückwirkend zum 31. Januar in Kraft und gilt bis einschließlich zum 31. Dezember 2020.

Die Verordnung verlängert die Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes für Arbeitnehmer, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. Dezember 2019 entstanden ist, auf bis zu 21 Monate. Damit können auch Unternehmen, die die zwölfmonatige Bezugsdauer bereits im Januar, Februar oder März 2020 voll ausgeschöpft haben, ab dem 01. April erneut Kurzarbeitergeld nutzen, ohne eine dreimonatige Wartefrist erfüllen zu müssen. Für Betriebe, die erst nach dem 01. Januar 2020 erstmals Kurzarbeit angemeldet haben, bleibt die maximale Bezugsdauer von zwölf Monaten unverändert bestehen.

Das Bundesarbeitsministerium hat angekündigt, im Herbst zu prüfen, ob und inwieweit weiterer Regelungsbedarf besteht.

Mit freundlichen Grüßen

VEREINIGUNG DER UNTERNEHMENSVERBÄNDE
IN BERLIN UND BRANDENBURG E.V.
Die Geschäftsführung

Amsinck